



## BESCHLUSSVORLAGE

**VORL.NR. 432/16**

Federführung:  
FB Sicherheit und Ordnung  
Referat Nachhaltige Stadtentwicklung

Sachbearbeitung:  
Matthias Beck  
Datum:  
10.11.2016

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Sitzungsart
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung	29.11.2016	ÖFFENTLICH
Gemeinderat	06.12.2016	ÖFFENTLICH

Betreff: Verkaufsoffene Sonntage 2017 - Breuningerland  
Bezug SEK: Masterplan 3 - Wirtschaft und Arbeit

**Anlagen:** Anlage 1 Plan Tammerfeld und Businesspark Monrepos

### Beschlussvorschlag:

Die nachstehende Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

am Sonntag, 02.04.2017 anlässlich der Saisonöffnung „Oldtimer-Sternfahrt“  
(Tammerfeld und Monrepos)

und

am Sonntag, 15.10.2017 anlässlich des Saisonabschlusses der „Oldtimer-Sternfahrt“  
(Tammerfeld und Monrepos)

wird genehmigt.

### Sachverhalt/Begründung:

1. Satzungstext:

Satzung der Stadt Ludwigsburg vom 07.12.2016  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen.

Aufgrund von § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg Ladenöffnungsgesetz (LadÖG) vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135), in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2007, geändert durch die Fassung vom 10.11.2009 (GBl. S. 628 vom 17.11.2009) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581,ber. S. 698), hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg folgende Satzung beschlossen:

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Absatz 2 Nr. 1 LadÖG dürfen die Verkaufsstellen im **Tammerfeld** (Gebiet nördlich der Gemarkungsgrenze Asperg ab Bahnlinie bis südlich der L 1133, sowie der Businesspark Monrepos), aus Anlass der Saisonöffnung der „Oldtimer-Sternfahrt“ am Sonntag, 02.04.2017 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr und aus Anlass des Saisonabschlusses der „Oldtimer-Sternfahrt“ am Sonntag, 15.10.2017 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Für Apotheken gilt diese Regelung entsprechend. Die Spezialvorschrift des § 4 LadÖG (beschränktes Warenangebot) ist zu beachten.

## § 2

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung können als Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 15 bzw. als Straftat nach § 16 LadÖG geahndet werden.

## § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsburg, 07.12.2016  
Stadt Ludwigsburg

gez. Werner Spec  
Oberbürgermeister

## 2. Erläuterung:

Oldtimer-Sternfahrten sind im Frühjahr und im Herbst zentrale Events am Breuningerland Ludwigsburg, die in den vergangenen Jahren starke Besucherströme mit 14.000 bis 16.000 Gästen ausgelöst haben. Dabei werden bis zu 1.500 historische Fahrzeuge auf den Parkplätzen zur Besichtigung ausgestellt. Diese seit dem Jahr 2004 durchgeführten bereits traditionellen Oldtimerveranstaltungen sind im Jahr 2017 zum 22. Mal geplant. Die Besucherzahl ist in den vergangenen Jahren so stark gestiegen, dass aus Platzgründen im Jahr 2016 noch eine zweite Anlaufstelle für historische Fahrzeuge in Sindelfingen eingerichtet wurde. Die Oldtimersternfahrten bieten auch ohne Einkauf einen hohen Erlebniswert. Insgesamt verzeichnete das Breuningerland bei den letzten Veranstaltungen 20.000 bis 25.000 Besucher, von denen wie oben angeführt circa 70 Prozent speziell zur Besichtigung der Oldtimer anreisten. Durch die Teilnehmer und Besucher wird der gesamte Außenbereich des Breuningerlands belegt. Zur Versorgung der Gäste wird die komplette Infrastruktur des Breuningerlands einschließlich der Sanitäreinrichtungen zur Verfügung gestellt. Die Oldtimer-Sternfahrten finden von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Die geplante Verkaufsstellenöffnung von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr liegt genau in diesem Zeitfenster und bildet eine sinnvolle Ergänzung zu den Oldtimerveranstaltungen, ohne dabei dem Sonntag eine werktägliche Prägung zu geben.

Da der ursprünglich anvisierte Termin für die „Saisonöffnung Oldtimer-Sternfahrt“ auf den Palmsonntag gefallen wäre, wurde die Veranstaltung um eine Woche vorverlegt.

Nach § 8 LadÖG dürfen Verkaufsstellen, abweichend von den gesetzlich vorgeschriebenen Ladenschlusszeiten, aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen für max. 5 Stunden geöffnet sein. Diese Ausnahmebestimmung dient dem Versorgungsbedürfnis der auswärtigen Besucher, der Wirtschaftsbelebung und der Gleichbehandlung von Verkaufsstellen und Veranstaltungsbesuchern.

In der für solche Ausnahmen erforderlichen Satzung kann bestimmt werden, dass der Verkauf auf bestimmte Bezirke des Stadtgebiets und bestimmte Handelszweige beschränkt ist.

Nach § 8 Abs. 2 LadÖG muss der Verkauf am Sonntag spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom Januar 2002 dürfen auch Apotheken an den verkaufsoffenen Sonntagen teilnehmen. Die genannten Bestimmungen gelten entsprechend.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 11.11.2015 klar gestellt, dass die Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen mit uneingeschränktem Warenangebot „aus Anlass“ eines Marktes nur zulässig ist, wenn die prägende Wirkung des Marktes für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt, weil sich letztere lediglich als Annex zum Markt darstellt. Das setzt regelmäßig voraus, dass die Ladenöffnung in engem räumlichen Bezug zum konkreten Marktgeschehen steht und prognostiziert werden kann, dass der Markt für sich genommen einen beträchtlichen Besucherstrom anzieht, der die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt.

Da die Gewerkschaft „Verdi“ sich gegen Sonntagsöffnungen ausgesprochen hat (z.B. in Stuttgart), ist mit einem Rechtsmittel zu rechnen. Die Verwaltung hat die Thematik bereits mit „Verdi“ besprochen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in den Urteilsgründen weiter ausgeführt, dass die gemeindliche Prognose zwar nur eingeschränkter verwaltungsgerichtlicher Kontrolle unterliegt und das Gericht keine eigene Prognose vornehmen darf. Es hat jedoch zu prüfen, ob die vorgenommene Prognose schlüssig und vertretbar ist.

Die Spezialvorschrift des § 4 LadÖG (beschränktes Warenangebot) ist zu beachten.

Durch die Satzung besteht keine Verpflichtung zum Offenhalten der Verkaufsstellen und Apotheken.

Die vorliegenden Stellungnahmen hat der Gemeinderat bereits mit der Beschlussvorlage Nr.: 341/16 erhalten.

**Unterschriften:**

**Gerald Winkler**

**Frank Steinert**

**Verteiler:**

S 08  
FB 20  
TELB



LUDWIGSBURG

# NOTIZEN